Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. Dezember 2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der Fassung der letzten Änderung und des § 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 19. November 1997 (Amtsblatt Kreis Viersen 1997, S. 659), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. November 2018 (Amtsblatt Kreis Viersen 2018, S. 1031), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Straßenreinigungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Straßenreinigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite (§ 6 Abs. 1 bis 3 der Straßenreinigungssatzung)

0,72 €

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 16. Dezember 2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 13. Dezember 2023

Der Bürgermeister

gez.

Wassong